

Satzung des Vereins der Gartenfreunde Schleswig e.V.

Die Gegenüberstellung der alten Satzung zum

Satzungsänderungsvorschlag für die außerordentliche

Mitgliederversammlung am Sa, 05. Oktober 2024 um 14:00 Uhr im Sport- und Freizeithaus, Kattenhunder Weg 40 in 24837 Schleswig.

Wegfallende Wörter, Textsequenzen, ect, aus der noch aktuellen Satzung, ist in diesem Satzungsvorschlag in rot geschrieben und durchgestrichen, Satzungsänderungsvorschläge sind in grün geschrieben.

Schwarz geschriebenes bleibt bestehen.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	Seite 1
§ 1 Name, Sitz, Rechtsform	Seite 1
§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins	Seite 1
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 2
§ 3a Mitglieder	Seite 3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 5 Organe	Seite 5
§ 6 Die Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 6a Beschlussfassung	Seite 8
§ 7 Der Vorstand.....	Seite 8
§ 8 Der erweiterte Vorstand	Seite 11
§ 8a Fachberatung	Seite 12
§ 9 Die Anlagerversammlung	Seite 13
§ 10 Die Schiedsstelle	Seite 13
§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder	Seite 14
§ 12 Pflichten des Vereins	Seite 14
§ 13 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen	Seite 15
§ 14 Geschäftsjahr	Seite 16
§ 15 Satzungsänderungen	Seite 16
§ 16 Austritt aus der übergeordneten Organisation ..	Seite 17
§ 17 Auflösung	Seite 17
§ 18 Datenschutz	Seite 18
§ 19 Kommunikationswege im Verein	Seite 18
Registergericht	Seite 18

Satzung

Präambel

Gartenfreunde jeden Geschlechts (m/w/d) werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung in der Regel die männliche Sprachform verwendet. Der Zugang zu allen Ämtern steht jedem in gleicher Weise offen.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen:
Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.
~~-Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen-~~
Er hat ~~den~~ seinen Sitz in Schleswig und umfasst den Gemeindebereich Schleswig und ~~Umgebung~~ das Einzugsgebiet.
2. Er ist Mitglied des Kreisverbandes Schleswig-Flensburg der Gartenfreunde e.V.-
~~Gemeinnützige Organisation für das Kleingartenwesen-~~
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Schleswig unter VR 0 182 eingetragen und ~~ist~~ gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Zweck des Vereines ist: Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes durch kleingärtnerische Betätigung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne ~~der~~ ~~Abgabenordnung~~ des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung., ~~insbesondere durch Förderung der Naturverbundenheit sowie der körperlichen und geistigen Entspannung-~~

Der Verein ~~der Gartenfreunde Schleswig e.V.~~ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

~~Dem Zweck soll dienen:~~

- ~~a. die Schaffung von Grünlandflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind,~~
- ~~b. die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit,~~
- ~~c. die Zusammenfassung aller Gartenfreunde/Kleingärtner unter Ausschluss jeglicher — parteipolitischer und konfessioneller Ziele-~~
- ~~d. die Weiterverpachtung und Beaufsichtigung von Pachtland und Eigenland im Sinne — der Kleingartengesetze, soweit Verträge über Anpachtung von Gelände bestehen, in — Gemeinschaftsarbeit die Gesamtanlage nach Gesichtspunkten der gartenbaulichen — Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür von dem Kreisverband — bzw. Landesbund herausgegebenen Richtlinien auszugestalten-~~
~~— Nach Möglichkeit sind die Gemeinschaftseinrichtungen zu schaffen, welche geeignet — sind, die Anlage zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen,~~
- ~~e. die fachliche Beratung der Mitglieder durch Fachberatung, Schulung und gegenseitige — Hilfe, um dadurch seine Mitglieder zu befähigen, in geordneter rationeller Arbeitsweise — Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzielen,~~
- ~~f. den Mitgliedern im Rahmen des Möglichen Beratung und Hilfe zu gewähren oder in — grundsätzlichen Fragen gewähren zu lassen-~~

~~Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßige gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen-~~

~~Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.~~

~~Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und/oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.~~

Die Mittel des Vereines dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Land anzupachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiterzuverpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
2. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
3. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
4. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
5. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder anzuleiten, in umweltfreundlicher Gartenbewirtschaftung Gartenbauerzeugnisse für den eigenen Bedarf zu produzieren.
6. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen, gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zu Erholungs- und Gesundheitsstätten zu machen.
7. Das Werben für den Gedanken des nicht- gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist es, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden die in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen. Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

~~Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich Wohnrecht genießt und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften; möglich ist auch eine Ehegattenmitgliedschaft.~~

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche und geschäftsfähige Person erwerben.
2. Förderndes Mitglied kann auch jede juristische Person werden. Sie hat an Mitgliederversammlungen Teilnahme- und Rederecht, jedoch kein Antrags- oder Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
3. Die Anmeldung der Mitgliedschaft ~~so~~ muss durch schriftliche **Beitrittserklärung** Aufnahmeantrag erfolgen.

~~Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, eine Ablehnung braucht er dem Antragsteller gegenüber nicht begründen.~~ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet ausschließlich der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung, Beitrags- & Gebührenordnung sowie der Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen an. Es erklärt die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

4. Bei Erwerb der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift, in digitaler oder Print Version, obligatorisch.

~~Gegen die Ablehnung kann der Vorstand des Kreisverbandes angerufen werden, der endgültig entscheidet.~~

~~Der Ablehnungsbescheid ist per Einschreiben zuzusenden.~~

~~Der Erwerb der Mitgliedschaft ist mit erfolgter Anerkennung der Satzung und der sonstigen Ordnungen, die Bestandteile dieser Satzung sind (Gartenordnung, Ausschlussordnung), vollzogen.~~

~~Durch die Anerkennung der Satzung übernimmt das Mitglied auch die Verpflichtung, sämtliche satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.~~

~~Mitglieder können auch solche Personen werden, die das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.~~

~~Diese Mitglieder haben als passive Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten wie die Mitglieder nach Absatz 1.~~

~~Die Absätze 2 und 3 gelten für diesen Personenkreis sinngemäß.~~

~~Passive Mitglieder sind auch wählbar in Funktionen nach § 7 der Satzung.~~

§ 3a Mitglieder

Mitglieder des Vereines sind die aktiven-, passiven-, fördernde- und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind die Mitglieder, welche als Pächter einen Kleingarten bewirtschaften.
2. Passive Mitglieder sind Mitglieder, ohne eine Parzelle zu bewirtschaften, unterstützen aber den Verein.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorstandsmitglieder sind durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung ernannt worden.
4. Juristische Personen oder Institutionen, die als Projektpartner oder fördernde Mitglieder sind, den Verein unterstützen möchten.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar.
Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes, ~~oder Streichung von der Mitgliederliste.~~

~~Die Mitgliedschaft endet bei Tod mit Ablauf des Monats, der auf den Tod des Kleingärtners folgt.~~

~~Der Pachtvertrag endet zum gleichen Termin.~~

2. ~~Ein Kleingartenpachtvertrag, den Eheleute gemeinschaftlich geschlossen haben, wird beim Tode eines Ehegatten von dem überlebenden Ehegatten fortgesetzt. Erklärt der überlebende Ehegatte binnen eines Monats nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem Verein, dass er den Kleingartenpachtvertrag nicht fortsetzen will, sowie die Mitgliedschaft nicht beibehalten will, gilt Absatz 1 entsprechend.~~

Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres (01.01. bis 31.12.) erfolgen und muss spätestens bis zum 30. Juni dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.

3. ~~Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 ist § 569 a, Absatz 3 und 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Haftung und über die Anrechnung des geleisteten Mietzinses entsprechend anzuwenden.~~

Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Pflichten (Gartenordnung, Ausschlussordnung, Beitrags- & Gebührenordnung) als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt. Dabei hat sich das Vereinsmitglied Verfehlungen der von ihm auf der Parzelle geduldeten Personen zurechnen zu lassen.

Eine solche Verletzung, Verfehlung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- a. Das Mitglied mit der Zahlung von Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
 - b. Das Mitglied sich wiederholt nicht an den Pflichten des im § 11 der Satzung beschriebenen beteiligt oder den Ausgleichsbetrag wiederholt nicht bezahlt. (Beharrliche Nichterfüllung von Mitgliederpflichten)
 - c. Das Mitglied seine Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft oder aus der Nutzung des Kleingartens auf Dritte überträgt.
 - d. Das Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft bzw. gewissenlos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält.
 - e. Organmitglieder vorsätzlich wider die Satzung und zum Nachteil des Vereinswohls oder des Vereinszweckes handeln oder durch Untätigkeit erhebliche Pflichtverletzungen entstehen.
4. ~~Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer schriftlichen Austrittserklärung erfolgen, sie muss bis zum 30. Juni des Jahres beim Vorstand vorliegen.~~

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn:

- a. das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr weder Rechte noch Pflichten aus der Mitgliedschaft wahrnimmt,
- b. das Mitglied mit Beitrag im Rückstand ist und dieser dem Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten von der Absendung der Mahnung an vollständig entrichtet,
- c. die Mahnung ist wirksam zugestellt, auch wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.

5. ~~Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn das Mitglied seine in der Satzung oder in den zu Satzungsbestandteilen erklärten Ordnungen (Gartenordnung, Ausschlussordnung) niedergelegten Pflichten gröblich verletzt oder Beschlüsse des Vereins nicht befolgt hat (siehe Ausschlussordnung).~~

Die Streichung wird mit der Beschlussfassung wirksam. Sie ist dem Betreffenden an die letzte bekannte postalische Adresse schriftlich mitzuteilen

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

7. In dem Falle, dass ein Pächter als Mitglied ausgeschieden ist, aber weiterhin Pächter einer Parzelle ist, wird vom Verein eine Verwaltungskostenpauschale, in Höhe von 10 Euro pro Monat (§ 546 a BGB), verlangt. Der Pächter verliert alle Rechte eines Mitgliedes und am Vereinsvermögen. Er ist aber weiterhin verpflichtet, sich nach den Grundsätzen des Bundeskleingartengesetzes zu verhalten und die Nutzung des Gartens nach den Vorgaben des Pachtvertrages und der Gartenordnung einzuhalten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a. 1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
- b. 2. der Vorstand (§ 7)
- c. 3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
- d. 4. die Anlagerversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Bei Mitgliederversammlungen wird unterschieden **zwischen**:

- a. Jahresmitgliederversammlung,
- b. die außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie haben in Präsenz stattzufinden. Die Jahresmitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes und seiner Begründung beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Revisorenberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b. die Entlastung des Vorstandes,
- c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen,
- d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen können jährlich bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages betragen und dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen. Für unterschiedliche Zwecke können in einem Geschäftsjahr verschiedene Umlagen erhoben werden.
- e. die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr.
- f. die Wahlen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes, der Revisoren, der Schiedsstelle, der Ausschüsse und weiterer Mitarbeiter, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Wiederwahl ist zulässig, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- g. Satzungsänderungen, sofern diese Satzung nichts anderes vorsieht.

~~2. 3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden sind.~~

~~Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich oder durch Veröffentlichung unter voller Angabe der Tagesordnung im Fachorgan mit einer Frist von 14 Tagen vorzunehmen.~~

~~Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten April bis Juni~~

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied nicht über E-Mail eingeladen werden können, wird dieses Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, mit einer Frist von 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse, bzw. Anschrift versendet wurde. an die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied nicht über E-Mail eingeladen werden können, wird dieses Mitglied über die letzte dem Verein bekannte Postanschrift, mit einer Frist von 30 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mailadresse, bzw. Anschrift versendet wurde.

~~3. Der Jahresmitgliederversammlung obliegt insbesondere:~~

- ~~a. Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Kassenberichtes und des Revisionsberichtes;~~
- ~~b. die Entlastung des Vorstandes;~~
- ~~c. Beschlussfassung über~~
 - ~~- Beiträge,~~
 - ~~- Erhebung von Umlagen, die den Verein betreffen,~~

- ~~-Verwertung und Anlegung des Vereinsvermögens, sowie~~
- ~~-Aufnahme von Darlehen;~~
- ~~d. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages;~~
- ~~e. Wahlen des Vorstands, der Revisoren und der weiteren Mitarbeiter.~~

~~4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er dies für notwendig hält.
Er ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn 1/10 der Mitglieder die Einberufung beantragt.~~

4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.

~~5. Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.~~

5. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:

a. eine 3/4 Mehrheit der ~~anwesenden Mitglieder~~ der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 und 16.

b. ~~eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vorzeitiger Abberufung eines Vorstandmitgliedes;~~

Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes bedarf es des Vorliegen eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der 3/4-Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen.

c. ~~eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder in allen anderen Fällen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.~~

Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen in allen anderen Fällen, soweit nicht vom Gesetz eine andere Mehrheit vorgesehen ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, dann wird die Wahl wiederholt.

6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens ~~8~~ 21 Tage vor ~~dem~~ der ~~Versammlungstermin~~ Versammlung beim Vorstand mit Schriftlicher Begründung einzureichen.

~~Während der Versammlung eingereichte Anträge bedürfen der Unterstützung von 1/5 der anwesenden Mitglieder.~~

~~Ausgeschlossen sind Anträge, die einer 2/3 bis 3/4 Mehrheit bedürfen.~~

~~Die Beschlussfassung über derartige Anträge erfolgt in der nächsten (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung.~~

Setzt er diese Anträge auf die Tagesordnung, hat dieser die Mitglieder umgehend zu Informieren.

Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, ist keine Beschlussfassung möglich, sie werden auf die nächste Versammlung vertagt.

7. Es ist über jede Versammlung ein ~~Protokoll~~ Niederschrift zu fertigen, das spätestens

30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift, vom ~~Vorsitzenden~~ Versammlungsleiter und dem ~~Schriftführer~~ Protokollführer unterzeichnet, vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. ~~Das Protokoll~~ Die Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen ist den Mitgliedern auf deren Verlangen bekannt zu geben. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. ~~Ein Verzicht des Vorlesens ist möglich.~~

§ 6a Beschlussfassung

1. Die Vereinsorgane entscheiden durch Beschluss.
2. Die Organe sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist diese durch Abstimmung festzustellen. Das Abstimmungsergebnis ist durch den Versammlungsleiter bekannt zu geben.
3. Bei Wahlen über Vereins- oder Verbandsorgane, die nicht zum geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand gehören, kann auch über mehrere Ämter bei jeweils nur einem Kandidaten je Amt abgestimmt werden (en bloc).
4. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand können ihre Beschlüsse auf folgenden Wegen fassen:
 - a. in einer gemeinsamen Sitzung,
 - b. schriftlich, in Form eines Umlaufverfahrens,
 - c. per elektronisch-digitaler Stimmabgabe per Telefax oder E-Mail,
 - d. per Video- oder Telefonkonferenz,
 - e. in gemischter Form, durch Zuschaltung per Telefon oder Videoübertragung abwesender Vorstandsmitglieder.
5. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn ihr Gegenstand in der mit der Einladung mitgeteilten Tagesordnung enthalten ist oder durch Beschluss des Vereinsorgans nachträglich noch in die Tagesordnung aufgenommen wurde (siehe § 6).
6. Eine nachträgliche Aufnahme von Tagesordnungspunkten ist vorbehaltlich der für die Mitgliederversammlung geltenden Regelung des § 6 Abs. 6 nicht möglich, sofern diese zu einer Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung, eine Wahl oder Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder, eine Beitragserhöhung oder die Auflösung des Vereines führen sollen.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem
 - a. ~~dem~~ Vorsitzenden,
 - b. ~~dem~~ stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. ~~dem Schriftführer~~, Rechnungsführer
 - d. ~~dem Rechnungsführer~~, Schriftführer
 - e. den ~~drei~~ Anlagenvorsitzenden.

Sollte ein Anlagenvorsitzender Mitglied des Vorstandes nach a – d sein, tritt an seine Stelle der stellvertretende Anlagenvorsitzende.

~~Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.~~

~~Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt. Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden.~~

2. ~~Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen.~~
~~Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.~~
Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand definiert.
3. ~~Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.~~
~~Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet 1/4 des Vorstandes von a – d aus.~~
~~Wiederwahl ist zulässig.~~
~~In jedem Jahr muss ein neues Mitglied des Vorstandes für 4 Jahre gewählt werden.~~
~~Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange bis ein neuer Vorstand durch die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist.~~
~~Dies gilt nicht für die Anlagenvorsitzenden, beachte § 9.~~
Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
4. ~~Jedes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder vorzeitig abberufen werden.~~
Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen.
Für bestimmte Angelegenheiten können sie andere Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
5. ~~Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er und die Anlagenvorstände haben die erlassene Geschäftsanweisung zu beachten.~~
Der Vorstand wird von der Jahresmitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft so lange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei jeder Jahresmitgliederversammlung scheidet ein Viertel der Mitglieder des Vorstandes aus. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand, bestellt dieser für das ausgeschiedene Mitglied, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied per Kooptation.
6. ~~Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzung des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein.~~
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins;
Er und die Anlagenvorstände haben die erlassene Geschäftsanweisung zu beachten.
7. ~~Der Vorstand ist nach Bedarf oder Antrag von zwei seiner Mitglieder einzuberufen.~~

~~Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.~~

~~Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder dessen Vertreter.~~

~~Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.~~

~~Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.~~

~~Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.~~

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

8. ~~Der Schriftführer ist für die Erstellung der Protokolle und ihre sorgfältige Aufbewahrung verantwortlich. Er hat sie binnen 30 Tagen dem Vorsitzenden zu übersenden. Sie sind durch den Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.~~
Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied (gem.§7), beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ein und leitet sie.
9. ~~In den Mitgliederversammlungen des Kreisverbandes bzw. des Landesbundes, wenn der Verein dem Landesbund direkt angeschlossen ist, vertritt der Vorstand den Verein.~~
~~Hat der Verein mehr als 7 Stimmen oder sind die Vorstandsmitglieder verhindert, dann werden die bzw. das verhinderte Vorstandsmitglied durch die Mitglieder des erweiterten Vorstandes vertreten.~~
~~Jeder Vertreter hat eine Stimme.~~
Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 3 Mitgliedern des Vorstandes einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei ordnungsgemäßer Einladung und bei Anwesenheit von 4 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimme. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. ~~Für Vorstandsmitglieder, die während der Amtsdauer ausscheiden, sind in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen, falls in der Zwischenzeit bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung Beschlüsse von rechtlicher und wichtiger Bedeutung gefasst werden sollen.~~
Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse, sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen.
Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
11. ~~Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.~~
~~Sie haben einen Anspruch auf Erstattung von echtem Verdienstaufschlag und baren Auslagen, die beide nachzuweisen sind.~~
~~Ihnen kann durch die Mitgliederversammlung Aufwandsentschädigung gewährt werden.~~

In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen.

12. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes (§8), sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Jahresmitgliederversammlung kann eine angemessene Ehrenamtszuschale, im Sinne des §3 Nr. 26a EstG, beschließen; tatsächlich entstandene Auslagen werden erstattet

§ 8 Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§7) und den Beisitzern. Die Beisitzer werden durch die Anlagensammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt:
Je angefangene 100 Mitglieder 1 Beisitzer.
~~Für die Wahl der Beisitzer, die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes, das Ausscheiden, die Ab-, Wieder- und Ersatzwahl gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand. Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl der Beisitzer beträgt 4 Jahre. Die Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.~~
2. ~~Besitzt der Verein einen Fachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Beide Berater sind nicht stimmberechtigt.~~
Für die Wahl, die Amtsdauer, das Ausscheiden, die Ab., Wieder- und Ersatzwahl der Beisitzer gelten die Bestimmungen wie für den Vorstand (s., §7 Nr. 5). Bei vorzeitigem Ausscheiden bedarf es aber keiner außerordentlichen Mitgliederversammlung.
3. ~~Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Anlagensammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.~~
Die Amtsdauer des erweiterten Vorstandes läuft solange, bis ein neuer erweiterter Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl der Beisitzer beträgt 4 Jahre. Die Beisitzer bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. ~~Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, mindestens aber zweimal im Jahr einberufen. Die Einladung muss mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen.~~
Besitzt der Verein einen Vereinsgartenfachberater, so ist dieser beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Falls beim Verein eine Schreberjugendgruppe besteht, soll der Jugendleiter in Jugendfragen ebenfalls beratendes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Beide Berater sind nicht stimmberechtigt.
5. ~~Dem erweiterten Vorstand obliegt:~~
 - a. ~~die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, sowie Beschlussfassung hierüber;~~
 - b. ~~die vorläufige Festsetzung des Voranschlags für das neue Geschäftsjahr, vorbehaltlich späterer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung;~~

- ~~c. Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr;~~
- ~~d. Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages.~~

Für Mitglieder des erweiterten Vorstandes, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Anlagenversammlung für den Rest der Amtsdauer Ersatzwahlen vorzunehmen.

6. ~~Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.~~
~~Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.~~

~~Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.~~

Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt §7 Nr.9

7. ~~Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Mitglieder ist Pflicht.~~
~~Die Protokolle müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.~~

Dem erweiterten Vorstand sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen.

Ihm obliegt insbesondere:

a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber,

b. die vorläufige Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Jahr und Überschreitung einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit keine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist,

c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr,

d. Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlag.

8. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Protokollierung der gefassten Beschlüsse mit genauen Abstimmungsergebnissen, sowie namentliche Angabe der anwesenden Mitglieder ist Pflicht. Die Protokolle müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen

§ 8a Fachberatung

1. Der Verein sollte mindestens einen Vereinsgartenfachberater haben, der Mitglied

des Vereins ist. Dieser wird vom erweiterten Vorstand gemäß § 8 eingesetzt.

2. In jede der Gartenanlagen sollte möglichst ein Anlagengartenfachberater sein.
3. Der Vereinsgartenfachberater ist in Absprache mit dem Vorstand, für die Koordination der Schulungen und Weiterbildungen der Anlagengartenfachberater zuständig.
4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten, hier besonders auf das ökologische und naturnahe Gärtnern z.B. durch Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung einwirken. Der Vereinsgartenfachberater ist Leiter der vereinseigenen Wertermittlungskommission.

§ 9 Die Anlagenversammlung

1. Die Gartenanlagen im Verein ~~der Gartenfreunde Schleswig~~ sind sich selbstverwaltende Organe ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Die Anlagenvorstände setzen sich analog der §§ 7 und 8 dieser Satzung zusammen und halten gemäß § 6 Anlagenversammlungen ab. Sie sind gegenüber dem Vorstand im Sinne des § 7 verantwortlich und zur jederzeitigen Rechnungslegung verpflichtet.
2. Jede der Gartenanlagen hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung im Sinne § 6 der Satzung ab
3. Die Anlagenvorsitzenden überwachen in den Anlagen die Einhaltung der Satzung, der Gartenordnung, der Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes und der Durchführung der ~~Anlagen~~ Beschlüsse. Die Geschäftsanweisung des Vereins ist zu beachten.
4. Die ~~Anlagenrechnungsführer~~ in Zusammenarbeit mit den einzelnen Anlagenvorsitzenden führen eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit ~~der Anlage~~ und sind dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet. Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten hat der Vorstand im Sinne des § ~~26 BGB~~ 7 vorzunehmen. ~~Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.~~

§ 10 Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern, oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten. Ausgenommen sind Streitigkeiten aus dem Pachtvertrag
2. ~~Sie~~ Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern mit je einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.
3. ~~Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die nach Möglichkeit fachkundig sein sollen, werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.~~

~~Je ein Beisitzer und je ein Stellvertreter, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, von Fall zu Fall von den Parteien benannt. Benennt eine Partei keinen Beisitzer, so wird er vom Vorsitzenden der Schiedsstelle benannt.~~

Die Schiedsstelle hört die Beteiligten an und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.

4. ~~Die Schiedsstelle hat erstmals auf einen gütlichen Ausgleich hinzuwirken. Mislingt ein Ausgleich, dann hat die Schiedsstelle über den Ausschluss des schuldigen Teils zu entscheiden.~~
Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. ~~Den Verfahrensgang regelt die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 der Satzung.~~
Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich Niederzulegen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. In einem Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied, entscheidet die Schiedsstelle mit Stimmenmehrheit.
7. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.
9. Im Übrigen ist die Ausschlussordnung zu § 4 Abs. 3 dieser Satzung anzuwenden.

§ 11 Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollten an den Mitglieder- bzw. Anlagenversammlungen teilnehmen und die vom Vorstand als „Fachberatung“ bezeichneten Veranstaltungen besuchen. Es sind Anwesenheitslisten zu führen.
2. Mitglieder haben ~~darüber hinaus~~ die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an den vom Vorstand oder der **Anlagen**versammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. ~~Mitglieder~~ **Derjenige**, die an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht **teilnimmt**, hat einen ~~Ersatzmann~~ **geeignete Ersatzperson** zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu zahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte **Stunde** Gemeinschaftsarbeit beschließt die Mitgliederversammlung. **Die Ausgleichszahlung sollte die Ausnahme darstellen.**

§ 12 Pflichten des Vereins

Der Verein hat zur Jahresmitgliederversammlung des Kreisverbandes seiner Mitgliederzahl entsprechend Vertreter zu entsenden.
Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Haushaltsvoranschlag einzuplanen.

§ 13 Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

- ~~1. Beitrags-, Pacht- und Umlagezahlungen sind grundsätzlich Bringschulden.~~
Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Beitrags-, Pacht-, und Umlagezahlungen sowie sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind ~~durch den vertretungsberechtigten Vorstand~~ von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
~~Zahlungsanweisungen erfolgen nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.~~
Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Beim Homebanking führt der Rechnungsführer die Zahlungsanweisungen nach Auftrag durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden aus.
~~Der Verein stellt den Anlagen im Rahmen ihrer Aufgaben Beiträge und Pachtzahlungen zur Verfügung.~~
~~Im Rahmen dieser Teilfinanzierungshoheit gehört das Einziehen und Abführen und im festgelegten Umfang auch das begleichen von Geldforderungen.~~
Näheres regelt eine vom erweiterten Vorstand zu beschließende Geschäftsanweisung.
3. ~~Der Vorstand hat Konten einzurichten und alle Bareinnahmen, die nicht für Barausgaben benötigt werden, dort einzuzahlen.~~
Die Zahl der Konten richtet sich nach der Erforderlichkeit.
~~Von der Mitgliederversammlung werden alljährlich zwei Vereinsrevisoren und zwei Ersatzrevisoren gewählt.~~
~~Diese haben die Kassenunterlagen des Vereins einschließlich der Abrechnungsunterlagen der Gartenunterlagen zu überprüfen.~~
~~Sie haben die Kassenführung einmal im Jahr zu überprüfen, eine Prüfung aus besonderem Grund ist zulässig.~~
~~Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden.~~
~~Ihnen sind zu diesem Zwecke alle Unterlagen vorzulegen.~~
~~Über die Prüfung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.~~
Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen. Die Zahl der Konten richtet sich nach der Erforderlichkeit.
4. ~~Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.~~
Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsordnung für den Vorstand.
5. ~~Findet der Verein keine Mitglieder, die über eine für eine Revision notwendige Sachkenntnis verfügen, so hat der Kreisverband die Revision durchzuführen.~~

~~Der Kreisverband ist befugt, die gesamte Geschäftsführung, insbesondere das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.~~

Von der Mitgliederversammlung werden jährlich zwei Vereinsrevisoren und zwei Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr zu überprüfen. Eine Prüfung aus besonderem Grund ist zulässig. Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Diese haben die Kassenunterlagen des Vereins einschließlich der Abrechnungsunterlagen der Gartenanlagen zu überprüfen.

Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer sparsamen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich oder mündlich zu berichten und können dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Vorschläge unterbreiten.

~~6. Für das Kassen- und Rechnungswesen sind die Richtlinien des Landesbundes und die evtl. ergänzenden Anforderungen des Kreisverbandes maßgeblich. Den Gartenanlagen wird im Rahmen der Ermächtigung gemäß § 13 Ziffer 2 die Befugnis zum Führen von Abrechnungsbüchern übertragen.~~

~~Diese sind Nachweis- und Buchungsunterlage für die Kassenführung des Vereins und sind jährlich spätestens zum 31. Januar des folgenden Jahres dem Rechnungsführer mit Belegen vorzulegen. Einzelheiten werden durch die Geschäftsanweisung geregelt. Nach der Jahresabrechnung gehen sämtliche Kassenunterlagen an den Vereinsvorstand zur Aufbewahrung und Nachweisführung.~~

6. Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt ~~sind~~ sein müssen. Die Anlagen liefern hierzu ihre Vorschläge an den Vereinsvorstand. Dieser Haushaltsvoranschlag ~~gilt vorläufig~~ bedarf der vorläufigen Bestätigung, ~~nach Genehmigung~~ durch den erweiterten Vorstand (§ 8, Nr. 7b) und gilt bis zur Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ~~ist das Kalenderjahr.~~ Des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember

§ 15 Satzungsänderungen

Über eine Satzungsänderung kann nur eine ~~ordentliche oder außerordentliche~~ Mitgliederversammlung in der in § 6 ~~Abs. 6~~ Nr. 5 a festgesetzten ~~qualifizierter~~ Mehrheit

~~bei Mehrheit der anwesenden Mitglieder~~ beschließen.

Der Vorstand wird ermächtigt, eine aus Gründen oder Vorgaben des Finanzamtes, des Registergerichtes sowie der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde notwendig werdende Änderung selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder des Vereins sind unmittelbar nach Eintragung dieser Satzungsänderung zu unterrichten.

§ 16 Austritt aus ~~dem Kreisverband~~ der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfassung dieser ~~außerordentlichen~~ Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von ~~10~~ 25% Prozent der ~~gemeldeten~~ Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine 3/4 Mehrheit der ~~anwesenden Mitglieder~~ abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen erforderlich (§ 6 Nr.5a). Die Beschlussfähigkeit (25% aller Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
4. Dem Kreisverband ist durch eine schriftliche Einladung per Einschreiben mit ~~mindesten-14-tägiger~~ achttägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in-der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ~~der Mitgliedschaft beim Kreisverband~~ ist nur halbjährlich zu Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig.
Sie ist dem Kreisverband durch Einschreiben Brief unter Beifügung einer Abschrift ~~des Versammlungsprotokolls~~ der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. ~~Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 15 Prozent der gemeldeten Mitglieder erforderlich, diese haben die Auflösung mit 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen.~~

Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 5 Nr. 5a). Zur Beschlussfassung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheit von 25% der gemeldeten Mitglieder erforderlich.

3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.
4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder ~~des Vereins~~ mit einfacher Stimmen Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. ~~Die~~ Auflösung und Liquidation des Vereins ~~ist~~ sind durch die Liquidatoren ~~dem~~ beim

zuständigen ~~Amtsgericht und der Aufsichtsbehörde zu melden und die Löschung des Amtsgericht und der Aufsichtsbehörde zu melden und die Löschung des Vereins zu beantragen.~~ Registergericht über einen Notar anzuzeigen.

6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreiben **Brief** unter Beifügung einer Abschrift des Versammlungs**protokolls niederschrift** unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. ~~Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke haben~~ Die Liquidatoren **haben** alle Forderungen des Vereins einzusehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen.
Alle darüber hinaus verbliebenen Vermögenswerte sind dem Kreisverband und dem Landes**bund verband** zur gemeinnützigen Förderung des Kleingartenwesens zu übertragen.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Einzelnen siehe § 47 ff des BGB **zu beachten**.
10. Dem Kreisverband steht ~~in Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 der Satzung~~ das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle anderen Unterlagen zu prüfen.

§ 18 Datenschutz

Soweit der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder oder Dritter verarbeitet, erfüllt er die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 19 Kommunikationswege im Verein

Das erste Kommunikationsmittel des Vereins ist die E-Mail, diese wird genutzt für:

- Bekanntgabe aller wichtigen Informationen
- Einladungen zur Mitgliederversammlung, Festivitäten, Gemeinschaftsarbeiten
- Versenden von Beitragsrechnungen, Zahlungserinnerungen und Mahnungen
- Anträge an den Vorstand

Sollte ein Mitglied nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen, ist der Postweg zu beschreiten.

Registergericht

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom: **X.XX.2024** angenommen worden.

Sie ist beim zuständigen Vereinsregister Amtsgericht Schleswig am: **XX.XX.2024** unter der Nummer VR 0182 eingetragen.

gez. Der Vorstand:

Michael Hansen
Vorsitzender

Matthias Foth
stellv. Vorsitzender

Thomas Albrecht
Rechnungsführer

Datum: XX.XX.2024

Ort: 24837 Schleswig

